



HVBG

HVBG-Info 01/1985 vom 15.01.1985, S. 0020 - 0022, DOK 187:543.6/017-LSG

**Kostentragungspflicht bei Zahlungsklage aus § 729 Abs. 2 RVO
i.V.m. § 54 Abs. 5 SGG - Beschluß des Hessischen LSG vom
13.11.1984 - L 3 B 38/84**

Kostentragungspflicht bei Zahlungsklage aus § 729 Abs. 2 RVO
i.V.m. § 54 Abs. 5 SGG - nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten;
hier: Beschluß des Hessischen LSG vom 13.11.1984 - L 3 B 38/84 -
Das Hessische LSG hat mit Beschluß vom 13.11.1984 - L 3 B 38/84 -
folgendes entschieden:

Leitsatz:

Klagt der UV-Träger gegen den Bauherrn nichtgewerbsmäßiger
Bauarbeiten die gegenüber dem Unternehmer zu beanspruchenden
Beiträge ein, erfüllt dieser aber alsbald die Beitragsforderung,
so kann es gerechtfertigt sein, dem UV-Träger die Übernahme der
außergerichtlichen Kosten des nur als Bürge haftenden beklagten
Bauherrn aufzuerlegen. Trotz allem gesetzmäßigen Handelns trägt
der UV-Träger in Fällen dieser Art ein erhöhtes Prozeßrisiko.